

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

**über die Erhebung von Eintrittsgeldern für die Besichtigung
des Urmensch-Museums
(Museumsgebührenordnung)**

vom 11. Oktober 1968

- mit Änderung vom 17. Februar 1998 -
- mit Änderung vom 22. Mai 2001 -

Museumsgebührenordnung

SATZUNG über die Erhebung von Eintrittsgeldern für die Besichtigung des Urmensch-Museums (Museumsgebührenordnung) vom 11. Oktober 1968

- mit Änderung vom 17. Februar 1998 -
- mit Änderung vom 22. Mai 2001 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 11. Oktober 1968 folgende Gebührenordnung für die Besichtigung des Urmensch-Museums erlassen:

§ 1

Personenkreis

- (1) Das Urmensch-Museum der Stadt Steinheim an der Murr, das als öffentliche Einrichtung betrieben wird, steht grundsätzlich jedermann zum Besuch offen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (3) Mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes unterwirft sich der Besucher zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs allen erlassenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen. Beim Besuch des Museums durch geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine und dgl.) ist der Veranstaltungs- oder Vereinsleiter für die Einhaltung der Museumsordnung oder der auf sonstige Weise getroffenen Anordnungen mitverantwortlich.

§ 2

Erhebung von Eintrittsgeldern

- (1) Zur Deckung der durch den Betrieb des Museums entstehenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Besuch des Museums.

§ 3

Gebührensatz

Die Eintrittsgelder betragen für

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene | 2,00 Euro |
| b) Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose gegen Vorlage | 1,00 Euro |

Museumsgebührenordnung

entsprechender Nachweise

Kinder unter 7 Jahren haben freien Zutritt.

- | | |
|--|-----------|
| c) Gruppen ab 15 Personen | |
| pro Erwachsener | 1,50 Euro |
| pro Jugendlicher unter 18 Jahren und weiterer Personenkreis wie unter Buchst. b) | 0,75 Euro |

§ 4

Entrichtung des Eintrittsgelds

- (1) Als Nachweis des entrichteten Eintrittsgeldes erhält der Besucher eine Eintrittskarte.
- (2) Sämtliche Karten sind übertragbar. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Besucher des Museums.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird gleichzeitig fällig, wenn der Besucher das Museum besichtigen will.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 11. Oktober 1968 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.